

Ingke Klimas



16.08.2025

Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstraße 91
10559 Berlin

Betreff: Nachtrag zur Strafanzeige vom 16.07.2025 (Az. [REDACTED])
gegen **Frau Solveigh Marja Ellinghaus, Mitarbeiterin des Jugendamts**
Steglitz-Zehlendorf, wegen des Verdachts folgender Straftaten:

- § 258a StGB - Strafvereitelung im Amt
- § 348 StGB - Falschbeurkundung im Amt
- § 235 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB i. V. m. § 13 StGB - Kindesentziehung durch Unterlassen
- § 274 StGB - Urkundenunterdrückung
- § 344 StGB - Verfolgung Unschuldiger
- § 171 StGB - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Frau Ellinghaus hat im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit gegenüber dem Kammergericht Berlin am 22.05.2024 wahrheitswidrig erklärt, der Bericht der Charité-Kinderschutzzambulanz liege noch nicht vor. (**Anlage 1**)

Tatsächlich war der Bericht mit Datum vom 17.05.2024 dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf seit diesem Tag nachweislich bekannt. (**Anlage 2**)

Der Bericht empfiehlt ausdrücklich die Rückführung des Kindes zur Mutter und enthält keine Hinweise auf Misshandlung, psychische Auffälligkeiten oder Schutzbedarf.

Die Falschinformation vom 22.05.2024 stellte eine objektive Täuschung dar und hatte unmittelbare Auswirkungen auf die gerichtliche Entscheidung und die Fortdauer der Trennung zwischen Mutter und Kind.

Diese Täuschung erfolgte nicht versehentlich, sondern gezielt.

Sie diente dazu, ein für die Mutter entlastendes Beweismittel aus dem Verfahren fernzuhalten und damit eine Rückführung des Kindes zu verhindern.

Das Verhalten erfüllt den objektiven und subjektiven Tatbestand mehrerer Amtsdelikte, darunter insbesondere:

1. § 274 StGB - Urkundenunterdrückung

Der unterdrückte Bericht stellt ein beweisrelevantes amtliches Dokument dar. Die Nichterwähnung gegenüber dem Gericht erfolgte vorsätzlich und im Bewusstsein der Tragweite.

2. § 258a StGB - Strafvereitelung im Amt

Die gezielte Verhinderung einer möglichen Rückführungsentscheidung durch bewusste Falschinformation stellt eine Vereitelung im Amt dar.

3. § 344 StGB - Verfolgung Unschuldiger

Durch das Zurückhalten entlastender Informationen wurde eine gegen die Kindesmutter gerichtete familiengerichtliche Maßnahme aufrechterhalten.

4. § 235 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB i. V. m. § 13 StGB - Kindesentziehung durch Unterlassen

Als Amtsträgerin mit Garantenstellung war Frau Ellinghaus verpflichtet, die Rückführung des Kindes zu fördern. Ihr Unterlassen in Kenntnis des Berichts begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit.

5. § 348 StGB - Falschbeurkundung im Amt

Die unwahre Stellungnahme vom 22.05.2024 stellt eine falsche Beurkundung im Rahmen der Amtspflicht dar.

6. § 171 StGB - Verletzung der Fürsorgepflicht

Die Verhinderung der Rückführung bei aufgehobener Gefährdungslage stellt einen gravierenden Verstoß gegen die Kindeswohlpflicht dar.

Der Bericht wurde der Mutter nicht durch das Jugendamt oder das Gericht zur Verfügung gestellt, sondern konnte erst über Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Berlin durch das LKA erlangt werden.

Das LKA verwies dabei selbst auf das Recht der Mutter zur Einsicht, offenbar in Kenntnis der Tatsache, dass hier elementares Unrecht geschieht.

Frau Ellinghaus hat sich bei ihrem Verhalten auf strukturelle Intransparenz innerhalb des Jugendamtsapparats gestützt.

Sie nutzte die institutionelle Abschottung gezielt aus, um Beweismittel zu unterdrücken und gerichtliche Entscheidungen zu manipulieren.

Die dargestellten Pflichtverletzungen sind nicht nur strafrechtlich relevant, sondern wurden auch im Rahmen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin ausführlich dokumentiert und juristisch aufgearbeitet. (**Anlage 3**)

Darin wird insbesondere die institutionelle Verantwortung des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf thematisiert und die Rolle von Frau Ellinghaus im Kontext systematischer Intransparenz und rechtswidriger Trennungsaufrechterhaltung detailliert belegt.

Der Anfangsverdacht ist durch Dokumente, Zeitpunkte und Inhalt des Berichts eindeutig belegbar. Die Strafverfolgung ist zwingend.



Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Bericht der Charité-Kinderschutzambulanz vom 17.05.2024
 - medizinische Stellungnahme mit ausdrücklicher Empfehlung zur Rückführung des Kindes zur Mutter
- Anlage 2:** Stellungnahme des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf vom 22.05.2024 gegenüber dem Kammergericht, der Bericht der Charité liege „noch nicht vor“
- Anlage 3:** Verwaltungsgerichtsklage vom 16.08.2025, vollständige Darstellung der behördlichen Pflichtverletzung und ihrer Auswirkungen auf das Verfahren